

CH_VB 88.504 vom 7. Oktober 1988

Bundesverwaltung, 1988-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.504

FR: CH_VB 88.504 du 7 octobre 1988

IT: CH_VB 88.504 del 7 ottobre 1988

Volltext

7. Oktober 1988 N 1489 Postulat Seiler Hanspeter lung des Darlehens in Schweizer Franken zu verzichten. Stattdessen wäre mit der Regierung über die Aeuftung eines Fonds in einheimischer Währung (Intis) im entspre- chenden Umfang zu verhandeln, aus dem Selbsthilfepro- jekte unterstützt werden können. In der Finanzrechnung des Bundes ist der Kredit vermutlich bereits zu 100 Prozent abgeschrieben. Da die Schweiz nur in wenigen Fällen Ent- wicklungsändern Finanzhilfe in Darlehensform gewährt hat, wäre dieser Schuldenerlass kein Präjudiz mit unabsehbaren Folgen und würde gut in die internationalen Entschuldungs- bemühungen für die Dritte Welt passen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 31 août 1988 Der Bundesrat ist sich der schwierigen Situation der stark verschuldeten Länder bewusst und prüft die Möglichkeit, Finanzhilfekredite in ein Geschenk umzuwandeln. Eine sol- che Massnahme muss mit dem allgemeinen Verschuldungs- problem in Zusammenhang gebracht werden. Sie muss im Rahmen der Zusammenarbeitsprogramme mit den betref- fenden Ländern erfolgen und ist nur gerechtfertigt, wenn die gesamtwirtschaftlichen Beziehungen sicherstellen, dass die so zur Verfügung gestellten Mittel nachhaltig zur Entwick- lung des Partnerlandes beitragen können. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ueberwiesen - Transmis #ST# 88.499 Postulat Ott Botschaften des Bundesrates. Darlegung von landschaftsrelevanten Massnahmen Messages du Conseil fédéral. Effets des mesures envisagées sur le paysage Wortlaut des Postulates vom 21. Juni 1988 Der Bundesrat wird eingeladen, die Leitidee des qualitativen Wachstums für die laufende Legislaturperiode u. a. insofern zu konkretisieren, als in den Botschaften an das Parlament die Auswirkungen des betreffenden Geschäftes auf die schweizerische Landschaft dargelegt werden. Texte du postulat du 21 juin 1988 Le Conseil fédéral est invité à faire un premier pas en direction de l'objectif de la croissance qualitative qu'il s'est fixé pour la législature en cours en complétant les messages qu'il adresse aux Chambres fédérales par un chapitre pré- sentant les conséquences du projet en question sur nos paysages. Mitunterzeichner - Cosignataires: Ammann, Auer, Bär, Bäumlins Ursula, Biel, Braunschweig, Brügger, Bundi, Burck- hardt, Danuser, David, Diener, Dünki, Eppenberger Susi, Euler, Fankhauser, Fehr, Grassi, Grendelmeier, Günter, Haf- ner Ursula, Hubacher, Humbel, Jeanprêtre, Keller, Kühne, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Longet, Loretan, Maeder, Mauch Ursula, Meier-Glatfelden, Morf, Müller-Aar- gau, Neukomm, Oester, Rebeaud, Schmid, Schule, Seiler Rolf, Stamm, Stappung, Stocker, Ulrich, Wellauer, Widmer, Wiederkehr, Zbinden Hans, Züger, Zwygart (51) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Das Postulat ergänzt das (vom Bundesrat entgegenenom- mene und in der Folge überwiesene) Kommissionspostulat I zur Legislaturplanung 1987 bis 1991, welches die Darlegung der ökologischen Folgen in den Botschaften empfahl. Die unversehrte schweizerische Landschaft ist das Gut, das sich zusehends verknappt und

dessen Verlust irreversibel ist. Landschaftsschutz lässt sich nicht einfach automatisch unter Umweltschutz subsumieren. In der Oekologie haben wir es mit messbaren Immissionen und Grenzwerten zu tun. Die Landschaft dagegen ist ein ideelles, nicht messbares Gut. Dennoch oder gerade darum sind ihr Schutz und ihre Erhaltung für die künftige Lebensqualität in unserem Land unverzichtbar. Darum verdient die Landschaft eine gesonderte Erwähnung in den Botschaften. Es wäre selbstverständlich auch möglich, «ökologische und landschaftliche Auswirkungen» in einer einzigen Rubrik zu behandeln. Entscheidend ist nur, dass neben den messbaren ökologischen den rein qualitativen landschaftlichen Auswirkungen eine gesonderte Aufmerksamkeit zuteil wird. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ueberwiesen - Transmis #ST# 88.504 Postulat Seiler Hanspeter Administrativ-Verfahren bei Gesuchen um Investitionshilfe-Darlehen für Berggebiete Aide à l'investissement en régions de montagne. Procédure d'octroi des prêts Wortlaut des Postulates vom 21. Juni 1988 Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, in welcher Weise das Bewilligungsverfahren bei Gesuchen um Investitionshilfedarlehen gemäss Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (SR 901.1) vereinfacht und rascher abgewickelt werden kann. Texte du postulat du 21 juin 1988 Le Conseil fédéral est prié d'examiner quelles sont les mesures qui pourraient permettre de simplifier et d'accélérer la procédure d'octroi de prêts destinés à faciliter les investissements en régions de montagne, conformément à la loi fédérale sur l'aide en matière d'investissements dans les régions de montagne (RS 901.1). Mitunterzeichner - Cosignataires: Basler, Bühler, Daepf, Frey Walter, Hari, Luder, Müller-Wiliberg, Nebiker, Neuenschwander, Oester, Rychen, Sager, Schmidhalter, Schwab, Zölch, Zwygart (16) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt hat sich das Pro-Kopf-Einkommen der Bergregionen in den letzten Jahren verschlechtert. Um ein immer grösseres Auseinanderklaffen zwischen den Durchschnittseinkommen der verschiedenen Wirtschaftsregionen unseres Landes zu bremsen bzw. zu verhindern, kommt einem wirksamen Investitionshilfe-Instrumentarium nach wie vor grosse Bedeutung zu. Die Zahl der Gesuche um Investitionshilfedarlehen hat seit der Inkraftsetzung des BG über Investitionshilfe für Berggebiete am 1. März 1975 stark zugenommen. Die Zahl der

Postulat Haller 1490 N 7 octobre 1988 Beschäftigten bei der zuständigen Bundesstelle entspricht aber immer noch dem Bestand wie vor 13 Jahren. Trotz Rationalisierungsmassnahmen und anerkennenswertem Bemühen um eine speditive Verfahrensabwicklung benötigt der Instanzenweg relativ viel Zeit. Die Wirksamkeit des an sich sehr sinnvollen «Akontozahlungsprinzips» wird dadurch in vielen Fällen unterlaufen. Eine grundlegende formelle und materielle Prüfung der Gesuche findet bereits in den Regionen, gestützt auf die von Kanton und Bund genehmigten Entwicklungskonzepte, statt. Gemäss Artikel 24 und 26 Absatz 3 des Bundesgesetzes erfolgt eine weitere formelle und materielle Prüfung durch die Kantone bzw. durch die Zentralstelle. Dieses dreistufige Verfahren (Region-Kanton-Bund) führt zu Mehrfachkontrollen. Insbesondere die Gesuchsbehandlung durch den Bund beansprucht unverhältnismässig viel Zeit. Eine Straffung und Vereinfachung des Verfahrens drängt sich deshalb nicht zuletzt auch aus verwaltungsökonomischen Gründen auf. Der Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung obliegen gemäss Artikel 26 und 27 noch weitere und wichtigere Aufgaben (Koordination der Investitionshilfe für Berggebiete mit ändern Massnahmen, Beratung und Genehmigung der Entwicklungskonzepte usw.). Im Hinblick auf die beginnende Ueberarbeitung der regionalen Entwicklungskonzepte hat die Zentralstelle vermehrt

für diese grundlegenden Aufgaben der Investitionshilfe zur Verfügung zu stehen. Eine Straffung und Vereinfachung des Instanzenzuges drängt sich auch aus diesem Grunde auf. Bei der Aufnahme der Revisionsarbeiten an den regionalen Entwicklungskonzepten sollten die bevorstehenden Änderungen im Vollzug und beim Instrumentarium der Investitionshilfe für das Berggebiet bekannt sein. Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 31. August 1988 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 31 août 1988 Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ueberwiesen - Transmis #ST# 88.514 Postulat Rechsteiner Ergänzungsleistung für Teilinvalide Invalidité partielle. Prestations complémentaires Wortlaut des Postulates vom 22. Juni 1988 Der Bundesrat wird ersucht, die Regelung der Einkommensanrechnung bei Teilinvaliden (Art. 14a ELV in der am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Fassung) in der Weise zu überprüfen und wenn möglich anzupassen, dass für Bezüger halber IV-Renten gegenüber der vorher gültigen Regelung betreffend Ergänzungsleistungen keine Verschlechterung eintritt. Texte du postulat du 22 juin 1988 Le Conseil fédéral est invité à réexaminer la façon dont on calcule le revenu des assurés partiellement invalides (art. 14a OPC-AVS/AI, dans la version entrée en vigueur le 1^{er} janvier 1988) et si possible à la modifier de telle sorte que les bénéficiaires d'une demi-rente AI ne se trouvent pas dans une situation plus défavorable, en ce qui concerne les prestations complémentaires, qu'auparavant quand on appliquait l'ancienne réglementation. Mitunterzeichner- Cosignataires: Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Bircher, Borei, Braunschweig, Carobbio, Fankhauser, Haller, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Matthey, Mauch Ursula, Uchtenhagen, Ulrich (17) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Bis Ende 1987 war für die Bezüger halber IV-Renten, die ihre Resterwerbsfähigkeit nicht verwertet haben öde.- nicht verwerten konnten, im Hinblick auf die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen folgende Regelung in Kraft: Grundsätzlich wurde ihnen ein hypothetisches erzielbares Erwerbseinkommen angerechnet. Von einer solchen Anrechnung wurde indessen abgesehen, wenn Versicherte ohne Verschulden ihren Arbeitsplatz verloren oder wenn sie nachweisen oder zumindest glaubhaft machen konnten, dass es ihnen nicht möglich war, zumutbare Arbeit zu finden (vgl. EL-Wegleitungen vom 1.1.79 und vom 1.1.87 und eine langjährige Praxis des EVG). Noch in der Botschaft zur zweiten IV-Revision wurde ausdrücklich versprochen, dass die Praxis bei Ergänzungsleistungen für Bezüger von halben IV-Renten beibehalten werde (Botschaft vom 21.11.84, S. 22f.), während Viertelsrenten keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen auslösen. Trotzdem ist auf den 1.1.88 - entgegen den Vernehmlassungen der betroffenen Kreise (z. B. Pro Infirmis) - nun eine neue Bestimmung der ELV in Kraft gesetzt worden, die mit sehr beschränkten Ausnahmen (geschützte Werkstätten, älter als 60 Jahre) in solchen Fällen immer ein hypothetisches Einkommen anrechnen will. Für die betroffenen Teilrentnerinnen und Teilrentner, welche ihre Resterwerbstätigkeit nicht verwerten können, führt die neue Regelung zu einer starken Verschlechterung ihrer Situation, indem sie von der Sozialversicherung auf die Fürsorge abgeschoben werden. Die neue Regelung nimmt im Unterschied zu der bis Ende 1987 gültigen - keine Rücksicht mehr darauf, dass sich sogenannte invaliditätsfremde Gründe beziehungsweise Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt bei Teilinvaliden gerade wegen der Invalidität oft unverhältnismässig auswirken (Alter, mangelnde Ausbildung, persönliche Umstände). Sie lässt bei Bezüger von halben IV-Renten keine dem Einzelfall angepasste Ausrichtung von Ergänzungsleistungen mehr zu. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, die neue Regelung noch einmal zu überprüfen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil

fédéral Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ueberwiesen - Transmis #ST# 88.515 Postulat Haller Ratifikation des 1. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schütze der Menschenrechte Convention des droits de l'homme. Ratification du 1er protocole additionnel Wortlaut des Postulates vom 22. Juni 1988 Nachdem 1984 der Ständerat und Ende 1987 der Nationalrat die Zustimmung zur Europäischen Sozialcharta verweigert haben, fällt eine Ratifikation dieses Gegenstücks zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf absehbare Zeit ausser Betracht. Das wichtigste Werk der Europarates bleibt somit für unser Land unvollständig, fehlt doch die Gewährleistung der sozialen Rechte. Dies wird sich in den kommenden Jahren intensiverer Europäisierung auf das Verhältnis der Schweiz zur EG auswirken.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Seiler Hanspeter Administrativ-Verfahren bei Gesuchen um Investitionshilfe- Darlehen für Berggebiete Postulat Seiler Hanspeter Aide à l'investissement en régions de montagne. Procédure d'octroi des prêts In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.504 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.10.1988 - 08:00 Date Data Seite 1489-1490 Page Pagina Ref. No 20 016 753 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.